

# Bekanntmachung

## Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen

Die Stadt Trostberg stellt im Jahr 2023 pflichtgemäß eine neue Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Amtszeit der neuen Schöffen beginnt am 01.01.2024 und dauert fünf Jahre (bis 31.12.2028).

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

### **Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:**

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### **Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:**

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Stadt Trostberg wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
7. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
8. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
9. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
10. Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

11. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
12. Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
  - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
  - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Für alle Personen, die sich für das Amt eines Schöffen interessieren und die genannten Voraussetzungen erfüllen bzw. den Beschränkungen nicht unterliegen, werden hiermit gebeten, sich bis spätestens zum

**31. März 2023**

bei der Stadt Trostberg, Hauptstraße 24, Bürgerservice im EG, Zimmer 2 und 3 in die dort aufliegende Liste eintragen zu lassen.

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, Personen, die für dieses Ehrenamt geeignet sind, für das Amt vorzuschlagen. Die Vorschläge können bis zum

**31. März 2023**

an die Stadt Trostberg, Bürgerservice, Hauptstraße 24, 83308 Trostberg gesendet oder persönlich im Rathaus beim Bürgerservice im EG, Zimmer 2 und 3 abgegeben werden.

Trostberg, 24.01.2023

Stadt Trostberg



Karl Schleid  
Erster Bürgermeister